



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER GEMEINSCHAFTSVERSAMMLUNG

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 08.12.2022  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:10 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Gemeinschaftsvorsitzende

Ertle, Sabine

### stellvertr. Gemeinschaftsvorsitzender

Sobczyk, Gerhard

### VG-Räte

Finkel, Rainer  
Hus, Michaela  
Seitz, Michael  
Thoma, Simone  
Uhl, Reinhard  
Wöhrle, Werner

Vertretung für Herrn Thomas Wöhrle

Vertretung für Herrn Norbert Ritter

### Schriftführerin

Hartmann, Yvonne

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### VG-Räte

Ritter, Norbert  
Wöhrle, Thomas

entschuldigt  
entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.04.2022
- 2 Jahresrechnung 2021 mit Rechenschaftsbericht 2021 **KÄ/407/2022**
- 3 Aufstellung Eigenverbrauch Photovoltaikanlage **KÄ/420/2022**  
Verwaltungsgemeinschaft Kötz
- 4 Widerruf der Bestellung zum Standesbeamten (§ 3 Abs. 1 AVPStG) **STA/040/2022**
- 5 Ernennung von Herrn Franz Kempfer zum stellvertretenden Leiter des Standesamts **STA/041/2022**
- 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Gemeinschaftsvorsitzender Sabine Ertle eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

### TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.04.2022

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 05.04.2022 erhoben, womit dieses als genehmigt gilt.

---

### TOP 2: Jahresrechnung 2021 mit Rechenschaftsbericht 2021

Nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach deren Aufstellung dem Gemeinderat bzw. der Gemeinschaftsversammlung vorzulegen.

#### a) Haushaltsreste:

Im Rahmen der Jahresrechnung ist über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten zu beschließen.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden keine Haushaltseinnahmereste (HER) und keine Haushaltsausgabereste (HAR) gebildet:

#### b) Jahresrechnung:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
Haushaltsansatz	1.096.650 EUR	236.000 EUR	1.332.650 EUR
Rechnungsergebnis	1.101.687 EUR	216.383 EUR	1.318.070 EUR
Veränderung	0,46 %	-8,31 %	-1,09 %

Der Haushalt ist gesamtheitlich ausgewogen. Überschreitungen wurden im Rahmen der Deckungsringe und der Deckungsreserve ausgeglichen.

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten hat die Gemeinschaftsversammlung alsbald, das Jahresergebnis festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

#### a) Haushaltsreste:

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt davon Kenntnis, dass keine Haushaltsreste für 2021 gebildet wurden.

#### b) Jahresrechnung

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2021.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

---

**TOP 3: Aufstellung Eigenverbrauch Photovoltaikanlage Verwaltungsgemeinschaft Kötz**

In einer der letzten Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaft Kötz wurde der Wunsch nach einer Aufstellung über die Leistung der Photovoltaikanlage auf dem VG-Rathaus geäußert.

Die Anlage wurde am 2.1.2017 in Betrieb genommen. Die installierte Leistung beträgt 7,020 KWp.

Nach der Aufnahme der Anlage in das Überwachungsportal der Fa. Actensys, Ellzee kann seit 2018 der Eigenverbrauch berechnet werden.

In der Anlage ist der Stromverbrauch, der Eigenverbrauch und die Einspeisung in das Stromnetz dokumentiert.

Aus aktuellem Anlass sind die geltenden Preise für den Stromtarif Grundversorgung Gewerbe ab 01.01.2023 für die Verwaltungsgemeinschaft Kötz in der Anlage beigefügt. Die Preissteigerung beträgt ca. 43,35%.

Die Vorsitzende schlug vor, sich über eine Speicher Gedanken zu machen. Vermutlich wird es im Frühjahr eine Gesetzesänderung geben, nach der es möglich sein wird, den produzierten Strom auch eigenen Liegenschaften im Umkreis von bis zu 15 km zum sofortigen Verbrauch zur Verfügung zu stellen. Die Gesetzeslage wird deshalb im Auge behalten und wenn möglich und sinnvoll wird etwas unternommen. Verbandsrat Sobczyk bat noch, Stromverbrauch und Preis über das Jahr im Auge zu behalten.

---

**TOP 4: Widerruf der Bestellung zum Standesbeamten (§ 3 Abs. 1 AVPStG)**

Durch interne personelle Umstrukturierungen war es Herrn Stolz nicht mehr möglich die erforderlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen seiner Bestellung zum Standesbeamten zu erfüllen.

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 AVPStG ist die Bestellung zu widerrufen wenn der Standesbeamte

1. während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Beurkundung in einem Personenstandsregister mehr vorgenommen oder
2. während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht im erforderlichen Maß an Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte teilgenommen hat.

Die letzte Beurkundung in einem Personenstandsregister wurde von Herrn Stolz am 02.03.2021 vorgenommen.

Die letzte Fortbildungsveranstaltung (in Bayern sog. 40-Punkte-Lehrgang) wurde im Dezember 2017 besucht, d.h. er müsste bis spätestens Dezember 2022 wieder den geforderten Wochenlehrgang absolvieren.

Außerdem ist die Signaturkarte von Herrn Stolz, welche für die elektronische Signatur im Standesamt erforderlich ist, im Oktober 2022 bereits abgelaufen und müsste somit gebührenpflichtig neu beschafft werden.

Aufgrund der vorliegenden Tatbestände ist sowohl seine Bestellung zum Standesbeamten vom 17.02.2016 als auch die Ernennung zum stellvertretenden Leiter des Standesamts Kötz vom 17.02.2016 mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

**Beschluss:**

**Die Bestellung zum Standesbeamten und die Ernennung zum stellvertretenden Leiter des Standesamts Kötz, für Herrn Peter Stolz, werden mit sofortiger Wirkung widerrufen.**

**02-08-2022/STA einstimmig beschlossen**

---

**TOP 5: Ernennung von Herrn Franz Kempfer zum stellvertretenden Leiter des Standesamts**

Seit Einführung des elektronischen Personenstandsregisters (ZEPR) in Bayern, an das auch das Standesamt Kötz seit dem 27.02.2013 angeschlossen wurde, obliegen der Leiterin des Standesamts, Frau Stanger, zusätzliche besondere Aufgaben, wie beispielsweise die Festlegung der elektronischen Signaturberechtigungen und der jeweiligen Berechtigungsstufen für den Zugriff auf die Daten im Personenstandsregister (§ 14 Abs. 2 Satz 1 PStV).

Diese Aufgaben müssen im Verhinderungsfall der Leiterin des Standesamts, ordnungsgemäß von seinem Stellvertreter wahrgenommen werden. Deshalb muss nach § 4 Abs. 1 AVPStG zwingend ein stellvertretender Leiter des Standesamts namentlich ernannt werden.

Nachdem bei Herrn Franz Kempfer die fachliche Eignung hierzu vorliegt und er bereits seit dem 06.04.2022 zum weiteren Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kötz bestellt wurde, wird vorgeschlagen, Herrn Franz Kempfer, zum stellvertretenden Leiter des Standesamts zu ernennen.

**Beschluss:**

**Die Gemeinschaftsversammlung ernennt Herrn Franz Kempfer, mit Wirkung vom 09.12.2022 und in jederzeit widerruflicher Weise zum stellvertretenden Leiter des Standesamts Kötz.**

**02-09-2022/STA einstimmig beschlossen**

**TOP 6: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Keine Wortmeldung.

Sabine Ertle  
Gemeinschaftsvorsitzende

Yvonne Hartmann  
Schriftführerin